

Der Teufel steckt im Detail

Warum die geplante Novellierung des Urheberrechts ihr Ziel nicht erreichen wird und wie verfassungsrechtliche Bedenken auszuräumen wären

Die vom Justizministerium geplante Novellierung des Urheberrechts lässt die Verteilung des Urheberrechts in der Spirale an Nachforderungen ihrer Autoren und Übersetzer. Welche (verfassungs-)rechtlichen Bedenken es gegen die Neufassung, die heute im Rechtsausschuss des Bundestages beraten wird und am Freitag verabschiedet werden soll, fasst der Rechtswissenschaftler Georgios Gounalakis in seinem Gastbeitrag zusammen.

Erklärtes Ziel der Neuordnung des Urhebervertragsrechts ist die Stärkung der Verhandlungsposition von Urhebern und ausübenden Künstlern gegenüber den Verwertern ihrer Werke und Leistungen. Es sollen Defizite bei der Vergütung der Kreativen zu bekämpfen, die angesichts ihrer Leistungen für das Kulturleben nicht länger hingenommen werden könnten. Dem müsse zum Schutz der schwächeren Vertragspartei, insbesondere durch die Sicherstellung einer angemessenen Vergütung, entgegengekömmt werden.

Was ist gegen eine angemessene Beteiligung der Urheber und Künstler an den wirtschaftlichen Früchten, die andere aus der Nutzung ihrer Werke und Leistungen ziehen, einzuwenden? Nichts, könnte man meinen: Wird doch der Beteiligungsgrundsatz auch von den deutschen Medienwirtschaft, die die finanziellen Folgen der Regelung zu tragen hätte, allseits begrüßt.

GASTBEITRAG

Ist doch der Beteiligungsgrundsatz verfassungsrechtlich abgesichert, von der zivilrechtlichen Rechtsprechung anerkannt und als Gebot materieller Gerechtigkeit unbestritten.

Was also erregt die Gemüter? Es ist die konkrete Umsetzung dieses Ziels, die im deutschen wie auch im ausländischen Recht ohne Vorbild ist. Kern der geplanten Regelung ist die Etablierung eines eigenständigen, unverzichtbaren und im Voraus nur an Verwertungsgesellschaften abtretbaren Anspruchs auf „angemessene Vergütung“ (§ 32 Abs. 1 UrhG-E). Inhaltlich ausgefüllt werden soll dieser An-

spruch durch gemeinsame Vergütungsregeln, die von den Urhebernverbänden und Werknutzerverbänden beziehungsweise einzelnen Werknutzern auszuhandeln sind (§ 36 Abs. 1 UrhG-E). Kommt es zu keiner Einigung, sollen die Urhebernverbände die Möglichkeit haben, den Abschluss entsprechender Vereinbarungen gegenüber den einzelnen Werknutzern mittels eines Zwangsschlichtungsverfahrens durchzusetzen.

Königsweg für die einen, weil sie eine finanzielle Besserstellung der Kreativen in greifbarer Nähe sehen, Sackgasse für die anderen, weil sie negative Auswirkungen für den Wirtschafts- und Medienstandort Deutschland befürchten. Wäre es ein Königsweg, stünde er mit der Fassung im Einklang. Aber das scheint zweifelhaft.

Der Zwang zum Abschluss gemeinsamer Vergütungsregeln beeinträchtigt die (negative) Vereinigungs- beziehungsweise Koalitionsfreiheit nach Art. 9 GG. Er führt zu erheblichem personellen und finanziellen Aufwand, der insbesondere für kleinere Medienunternehmen eine schwere Belastung darstellt.

Diese Nachteile können nur durch den Beitritt zu einem Nutzerverband, der für sie die Verhandlungen führt, abgewendet beziehungsweise abmildert werden. Aber es gibt Verlage, die keinem Verband angehören. Damit entsteht für sie erheblicher Druck, einem Verband beizutreten, der die verfassungsrechtlich garantierte Freiheit, gerade keine Koalition oder Vereinigung beitreten zu müssen, beeinträchtigt.

Aber auch die Privatautonomie nach Art. 2 Abs. 1 GG und insbesondere deren wichtigster Bestandteil, die Vertragsfreiheit, scheint durch den Königsweg massiv betroffen. Sie sieht für beide Aspekte der Vertragsfreiheit erhebliche Einschränkungen vor: Die Abschlussfreiheit, das heißt die Freiheit, ob und mit wem man Verträge abschließt, ist durch den für den einzelnen Werknutzer bestehenden Zwang tangiert, gemeinsame Vergütungsregeln mit den Urhebernverbänden zu vereinbaren. Und dies zwingt etwa kleinere Verlage, sich einem Nutzerverband anzuschließen, obwohl sie, vielleicht aus Kostengründen,

sich bislang dagegen entschieden hatten. Die Inhaltsfreiheit, das heißt die Möglichkeit frei zu bestimmen, welchen Inhalt der Vertrag haben soll, den man schließt, wird durch die jederzeitige, nachträgliche Korrekturmöglichkeit der Vergütung betroffen, die den Parteien weitgehend die Entscheidungsmacht nimmt, die Vergütungshöhe individuell zu bestimmen. Der Vertrag zwischen Verlag und Autor wäre also das Papier nicht mehr wert, auf dem er geschrieben wird, wenn der Autor jederzeit Nachforderungen stellen kann, falls er meint, das vereinbarte Honorar sei nicht angemessen. Und dies gilt nicht nur für Neuverträge, sondern auch für zu 20 Jahre zurückliegende Altverträge.

Der Königsweg also verfassungswidrig? Nun ist anerkannt, dass der Gesetzgeber Einschränkungen der Privatautonomie zwar vornehmen kann. Bestes Beispiel ist der Verbraucherschutz. Allerdings muss

dabei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt sein. Mit anderen Worten: Zur Erreichung des angestrebten, legitimen Ziels der Stärkung der Verhandlungsposition von Urhebern und Künstlern muss der Gesetzgeber geeignete, angemessene und erforderliche Mittel einsetzen. Genau diese Vorgaben lässt der Königsweg vermissen: Denn die Regelung scheint ungeeignet, die vertragliche Stellung der Urheber und Künstler tatsächlich zu verbessern und eine „angemessene“ Entlohnung zu gewährleisten.

Die Gesetzesnovelle verlangt, nämlich von den Gerichten Unmögliches: Einen angemessenen Preis für die Werke und Leistungen der Kreativen durch richterliche Entscheidung zu ermitteln. Es fehlen rechtliche Maßstäbe, die jenseits von Angebot und Nachfrage die „angemessene“ Vergütung inhaltlich ausfüllen könnten. Der vermeintliche Königsweg zeigt sich auch

an der Regelung ist zudem nicht erforderlich, um die vom Gesetzgeber gewünschte „angemessene Vergütung“ der Kreativen sicherzustellen, weil weitaus mildere Mittel zur Verfügung stehen, dieses Ziel umzusetzen. Statt eines nationalen wie internationalen Sonderwegs bietet sich eine schonendere, international wie europaverfassungsrechtlich verträgliche, in die Zivilrechtsordnung integrierbare Lösung an. Durch Rekurs auf die „übliche“ Vergütung, Neufassung des Bestellerparagrafen (§ 36 UrhG) und Ausweitung der gerichtlichen Kontrolle von allgemeinen Geschäftsbedingungen auf Urheberverträge können die vom Gesetzgeber ausgemachten Schwächen des geltenden Rechts mit schonenderen Mitteln beseitigt werden.

Damit wäre den Kreativen geholfen, die ihre Individualverträge gerichtlich überprüfen und gegebenenfalls an die branchenübliche Vergütungspraxis anpassen lassen könnten. Zugleich aber wären die mit der jetzigen Regelung entstehenden Regulierungskosten sowie die inakzeptable Rechtsunsicherheit, die zu einer erheblichen Benachteiligung der deutschen Verwerter im internationalen Vergleich führt, vermieden. Dieser Befund sollte dem Gesetzgeber zu denken geben und ihn veranlassen, ein verfassungsrechtlich unbedenkliches, den internationalen Standards entsprechendes Reformkonzept zu verfolgen.



„Ich bezahle lieber Autoren als Rechtsanwälte.“

Prof. Dr. Georgios Gounalakis, Jurist und Professor für Internationales Urheberrecht an der Philipps-Universität Marburg

Die Verfassung ist ein unveränderliches Grundgesetz, das die Grundrechte der Bürger garantiert. Es ist das Fundament des Rechtsstaats und der Demokratie. Die Verfassung ist das höchste Gesetz und bindet alle staatlichen Organe. Die Verfassung ist das Fundament des Rechtsstaats und der Demokratie. Die Verfassung ist das höchste Gesetz und bindet alle staatlichen Organe.

Kulturwirtschaft für alle
andere Urhebervertragsregeln

Georgios Gounalakis ist Professor für Medienrecht an der Philipps-Universität Marburg. Er war Gutachter zum geplanten Urhebervertragsrecht für die deutsche Medienwirtschaft und Sachverständiger bei der Anhörung im Deutschen Bundestag.

Mit einer groß angelegten Anzeigenkampagne mobilisieren derzeit Verleger wie Herbert Burda gegen die geplante Novellierung des Urheberrechts. (Bild: Initiative Kulturwirtschaft)